



Rechtsanwälte

Speckin, v. Glasenapp & Partner

PartGmbH

www.speckin-pp.de

Arbeitslosigkeit

nach der „Hartzreform“

Pflichten des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers

Was ist wenn ...

... DER ARBEITNEHMER ARBEITSLOS WIRD?

Was ändert die „Hartzreform“

Die sog. „Hartzgesetze“ beinhalten eine für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichermaßen wichtige Änderung bei der Arbeitslosenversicherung. Diese tritt am 01.07.03 in Kraft.

Bisher musste sich der Arbeitnehmer erst mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, also nach Ablauf etwaiger Kündigungsfristen, beim Arbeitsamt arbeitslos melden.

Wichtig für den Arbeitnehmer !!!

Ab 01.07.2003 ist der Arbeitnehmer verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt der Kündigung arbeitslos zu melden. Bei Versäumnis droht eine erhebliche Minderung des Arbeitslosengeldes.

Büro Rostock:
Grubenstraße 62
18055 Rostock
Tel.: 0381 128590
Fax: 0381 12859-99
rostock@speckin-pp.de

Büro Greifswald:
Karl-Marx-Platz 11
17489 Greifswald
Tel.: 03834 57310
Fax: 03834 573115
greifswald@speckin-pp.de

Büro Schwerin:
Neumühler Straße 22
19057 Schwerin
Tel.: 0385 616106
Fax: 0385 612680
schwerin@speckin-pp.de

Büro Berlin:
Kurfürstendamm 186
10707 Berlin
Tel.: 030 887195260
Fax: 030 887195252
berlin@speckin-pp.de



Rechtsanwälte

Speckin, v. Glasenapp & Partner

PartGmbH

www.speckin-pp.de

Dies ergibt sich aus den neuen §§ 37 b und 140 Sozialgesetzbuch III (SGB III), die aufgrund der Umsetzung des „Hartzkonzeptes“ in das SGB III aufgenommen wurden.

Zudem ist der Arbeitnehmer verpflichtet, schon während des laufenden aber bereits gekündigten Arbeitsverhältnisses eigenverantwortlich nach Beschäftigung zu suchen.

Wichtig für den Arbeitgeber !!!

Der Arbeitgeber soll den Arbeitnehmer auf das Erfordernis der unverzüglichen Meldung der Arbeitslosigkeit und der Pflicht zur eigenverantwortlichen Beschäftigungssuche hinweisen, ihn zu diesem Zwecke von der Arbeit freistellen und ihm die Teilnahme an den erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen ermöglichen.

Das verlangt der neu in das SGB III eingefügte § 2 Abs. 2 Ziff. 3.

Besonderheiten ergeben sich bei befristeten Arbeitsverhältnissen. Hier ist der Arbeitnehmer verpflichtet, frühestens drei Monate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses Meldung von seiner bevorstehenden Arbeitslosigkeit zu machen.

Der Arbeitgeber muss hierauf ebenfalls hinweisen.

ACHTUNG !!!

Unterlässt der Arbeitgeber den Hinweis auf die Pflicht zur unverzüglichen Meldung der Arbeitslosigkeit, drohen ihm Schadenersatzansprüche in Höhe des geminderten Arbeitslosengeldes.

Es ist den Arbeitgebern dringend anzuraten, die Einhaltung der Hinweispflicht sicherzustellen. Es bietet sich an, in Kündigungsschreiben den Hinweis aufzunehmen.

Weitere Auskünfte zu diesem Thema erteilen:

**Rechtsanwältin Verina Speckin,
Rechtsanwalt Harald Baaske**

Büro Rostock:
Grubenstraße 62
18055 Rostock
Tel.: 0381 128590
Fax: 0381 12859-99
rostock@speckin-pp.de

Büro Greifswald:
Karl-Marx-Platz 11
17489 Greifswald
Tel.: 03834 57310
Fax: 03834 573115
greifswald@speckin-pp.de

Büro Schwerin:
Neumühler Straße 22
19057 Schwerin
Tel.: 0385 616106
Fax: 0385 612680
schwerin@speckin-pp.de

Büro Berlin:
Kurfürstendamm 186
10707 Berlin
Tel.: 030 887195260
Fax: 030 887195252
berlin@speckin-pp.de